



Satzung der Friedhofsgemeinde Heiden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Haus- und Grundeigentümer sowie alle Haushaltsvorstände der Ortsteile Heiden, Heßloh und Hedderhagen der Stadt Lage und der Ortsteil Niewald der Stadt Detmold bilden die Friedhofsgemeinde Heiden, die als solche die unter Art. 154, Blatt 3, Parz. 296-105 und 307-102 in der Gemarkung Heiden eingetragenen Grundstücke im Besitz und Eigentum hat. Die Friedhofsgemeinde hat ihren Sitz in Lage Ortsteil Heiden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins: Der Friedhof dient der Erdbestattung und der Beisetzung von Urnen. Die Aufgabe des Vereins ist, Grabstellen zu vergeben, die Ordnungs- und Bestattungsvorschriften zu überwachen und für die Einhaltung der Ruhefristen und alle übrigen in der Geschäftsordnung aufgeführten Bestimmungen zu sorgen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Jede natürliche Person der Ortsteile Heiden, Heßloh, Hedderhagen und Niewald kann Mitglied werden. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Tritt jemand nach Vollendung des 50. Lebensjahres als Mitglied bei, muss er rückwirkend ab dem 50. Lebensjahr den halben aktuellen Jahresbeitrag bis zum Eintrittsdatum nachentrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch anderen Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Besonderen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der ortsüblichen Tagespresse und im Internet einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren.
- e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Satzungsändernde Anträge sind wie in § 8 Absatz 2 genannt, 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat gebildet, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) Der/die Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der/die Schriftführer/in
 - d) Der /die Geschäftsführer/in
- Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so nimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes wahr. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Lage zu, die es ausschließlich für den Friedhof in Heiden zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 03. März 2025 beschlossen worden und tritt mit Eintragung/Korrektur im Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand hat zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, welche die Ordnungs- und Bestattungsvorschriften, die Beschaffenheit der Grabstätten, deren Bepflanzung und Instandhaltung, sowie die Gebühren festlegen.

Lage-Heiden, 03. März 2025

Vorsitzender
(Sentker)